OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751135/2/BP/SW

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des g V K und G G, vertreten durch F O, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2020, GZ: 0105721/2020, betreffend Untersagung einer Versammlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. November 2020, GZ: 0105721/2020, wurde die Durchführung der vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigten Versammlung („Zweck der Versammlung: Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen; Zeit: von 18.09.2020 – 05.03.2021 jeweils Freitags von 17:00 – 22:00 Uhr; Ort: H L [vor der P]; Anzahl der TeilnehmerInnen: 100; Anzeiger: g V K und G K G; Versammlungsleiter: F O“) bis einschließlich 30. November 2020 nach § 15 EpidemieG untersagt.

In der Rechtsmittelbelehrung findet sich der Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einzubringen ist.

Der Bescheid wurde dem Bf am 12. November 2020 um 14:12 Uhr als Anlage zu einem E-Mail übermittelt. Dieser Übermittlungszeitpunkt ist dem im Akt befindlichen Ausdruck des ggst E-Mails unmissverständlich zu entnehmen.

I.2. Mit E-Mail vom 13. November 2020 um 6:27 Uhr reagierte der Bf auf das E-Mail, mit dem ihm der angefochtene Bescheid übermittelt wurde, mit folgender Nachricht: „= Rechtsbankrott“.

I.3. Als Anlage zu einem E-Mail vom 15. Dezember 2020 (8:51 Uhr) brachte der Bf eine auf 14. Dezember 2020 datierte, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: 0105721/2020, gerichtete Beschwerde ein.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb abgesehen werden, da die Beschwerde im Sinn des § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG zurückzuweisen ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: 0105721/2020, wurde dem Bf am 12. November 2020 um 14:12 Uhr als Anlage zu einem E-Mail übermittelt.

II.2. Mit E-Mail vom 13. November 2020 um 6:27 Uhr reagierte der Bf auf das E-Mail, mit dem ihm der angefochtene Bescheid übermittelt wurde, mit folgender Nachricht: „= Rechtsbankrott“.

II.3. Als Anlage zu einem E-Mail vom 15. Dezember 2020 (8:51 Uhr) brachte der Bf eine auf 14. Dezember 2020 datierte, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: 0105721/2020, gerichtete Beschwerde ein.

III. Rechtslage:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde dem Bf, wie dem im Akt befindlichen Ausdruck des E-Mails – mit welchem dem Bf der angefochtene Bescheid übermittelt wurde – unmissverständlich zu entnehmen ist, am Donnerstag, den 12. November 2020, zugestellt; die vierwöchige Rechtsmittelfrist ist somit ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die nach § 7 Abs 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist am Donnerstag, den 10. Dezember 2020, endete.

Wie dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt zu entnehmen ist, wurde die gegenständliche Beschwerde am 15. Dezember 2020 um 8:51 Uhr mittels E-Mail an das Amt der belangten Behörde gesendet und damit verspätet eingebracht.

An der mangelnden Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung vermag auch das E-Mail des Bf vom 13. November 2020 um 6:27 Uhr nichts zu ändern. Aus dem E-Mail-Text „= Rechtsbankrott“ lässt sich keine Erhebung einer Beschwerde durch den Bf ableiten. Vielmehr handelt es sich bei dieser Nachricht um eine bloße Unmutsäußerung über die Untersagung der vom Bf angezeigten Versammlung bis 30. November 2020, der kein Wille zur Beschwerdeerhebung zu entnehmen ist.

Aufgrund dieses E-Mails vom 13. November 2020 kann jedenfalls darauf geschlossen werden, dass dem Bf der angefochtene Bescheid tatsächlich zugekommen ist. Selbst wenn der Bf vermeinen würde, dass ihm der Bescheid erst am 13. November 2020 zugekommen sei, wäre die Beschwerdeerhebung mit 15. Dezember 2020 als verspätet anzusehen.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

Die Beschwerde ist mangels Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree